

1403 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1975, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (6. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 262/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. XX/1975 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Im Lehrplan für Sonderformen der Hauptschule (§ 19 Abs. 2) ist auf den Schwerpunkt der Ausbildung Bedacht zu nehmen.“

2. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Organisationsformen der Hauptschule

(1) Hauptschulen sind zweizügig zu führen. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, ist die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse vorzusehen.

(2) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(3) Über die Organisationsform hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.“

3. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium,
2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung oder der Berufsorientierung,
4. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

(4) Für Unteroffiziere und zeitverpflichtete Soldaten des Bundesheeres kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(5) Unter Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung oder der Berufsorientierung können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden. Der Ausbildungsgang umfaßt dieselbe Anzahl von Schulstufen wie die entsprechenden im § 36 genannten Formen, sofern nicht

eine Verlängerung zur Erreichung des angestrebten Bildungszieles erforderlich ist.

(6) Für körperbehinderte Schüler können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen geführt werden.“

4. Im § 39

a) ist im Abs. 1 Z. 1 nach der Wendung „Geographie und Wirtschaftskunde,“ einzufügen: „Politische Bildung,“;

b) hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.“;

c) erhält der bisherige Abs. 6 die neue Absatzbezeichnung 5.

5. § 45 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die öffentlichen Höheren Internatsschulen führen die Bezeichnung ‚Höhere Internatsschulen des Bundes (Bundeserziehungsanstalten)‘. Werden sie als Werkschulheim geführt, so führen sie die Bezeichnung ‚Bundeswerkschulheim‘. Bei Bundeswerkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.“

6. Im § 58 Abs. 4 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

7. Im § 60 Abs. 2 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

8. Im § 62 Abs. 3 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

9. Im § 63 Abs. 4 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

10. Im § 72 Abs. 5 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

11. Im § 74 Abs. 2 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

12. Im § 76 Abs. 2 lit. a haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

13. Im § 81 Abs. 2 haben an die Stelle des Wortes „Staatsbürgerkunde“ die Worte „Politische Bildung“ zu treten.

14. Im § 111

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien umfaßt zwei bis sechs Semester.“;

b) ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Studienveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Schul- und Erziehungspraxis.“;

c) erhalten der bisherige Abs. 2 und die folgenden Absätze die jeweils nächstfolgende Absatzbezeichnung.

15. Die §§ 118 bis 123 haben zu lauten:

„§ 118. Aufgabe der Pädagogischen Akademien

Die Pädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien

(1) An den Pädagogischen Akademien sind viersemestrige Studiengänge für das Lehramt an Volksschulen zu führen; ferner können sechssemestrige Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen geführt werden.

(2) Die Studienveranstaltungen gliedern sich in Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Schul- und Erziehungspraxis.

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Diese kann umfassen: eine Volksschule, eine Hauptschule und eine Sonderschule. Neben den Übungsschulen sind geeignete Schulen in der erforderlichen Zahl als Besuchsschulen zu bestimmen, wobei auch Polytechnische Lehrgänge miteinzuschließen sind.

(4) Die Übungsschule hat die Aufgabe, an der Einführung der Studierenden in die Erziehungs- und Unterrichtspraxis mitzuwirken sowie neue Wege der Unterrichtsgestaltung zu erproben. Die Besuchsschule hat insbesondere die Aufgabe, die erziehungs- und unterrichtspraktische Ausbildung im Hinblick auf die Schulwirklichkeit zu ergänzen und zu festigen.

(5) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bun-

desminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung des Landes, in dem die Pädagogische Akademie ihren Standort hat, für Volksschulen keine Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.

(6) Eine Übungshauptschule ist zweizügig zu führen. Sofern für eine Führung von zwei Klassenzügen nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse erfolgen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungshauptschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

(7) Eine Übungs-sonderschule hat eine mindestens dreiklassige Allgemeine Sonderschule sowie mindestens eine Klasse für mehrfach behinderte Kinder zu umfassen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungs-sonderschule darf höchstens 18 betragen, in Klassen mit mehrfach behinderten Kindern höchstens 12. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Außerdem können für die angeführten Gegenstände erforderlichenfalls die Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden.

(8) An den Pädagogischen Akademien sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung zu dienen haben.

§ 120 Lehrplan der Pädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan aller im § 119 Abs. 1 genannten Studiengänge sind folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Schulrecht);
- b) Schulpraktische Ausbildung (insbesondere Unterrichtsbesuche, Unterrichtsanalysen, Lehrverhaltenstraining, Lehrübungen, Lehr- und Unterrichtsbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktika);
- c) ergänzende Studienveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Unterrichtstechnologie, Politische Bildung, Einführung in die Erwachsenenbildung und in die außerschulische Jugenderziehung).

(2) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Volksschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen folgende Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Didaktik (insbesondere allgemeine Grundschuldidaktik, Grundschuldidaktik Deutsch, Grundschuldidaktik Rechnen, Grundschuldidaktik Sachunterricht);
- b) erweiterter Unterricht alternativ in Musikerziehung oder Bildnerischer Erziehung oder Werkerziehung oder Leibeserziehung;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(3) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Hauptschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) Als alternativer Pflichtgegenstand: Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand die Fachwissenschaft eines bestimmten Gegenstandes oder einer Gegenstandsgruppe der Hauptschule;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechende Fachdidaktik.

(4) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Allgemeine Sonderpädagogik;
- b) zwei Studienbereiche entsprechend den Behinderungsarten bzw. -gruppen.

Anstelle eines der in lit. b genannten Studienbereiche kann einer der im Abs. 3 lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenstände zusammen mit der entsprechenden Fachdidaktik (Abs. 3 lit. c) gewählt werden.

(5) Im Lehrplan des Studienganges für das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen sind neben den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen vorzusehen:

- a) Als alternativer Pflichtgegenstand: Deutsch oder Mathematik oder Lebende Fremdsprache;
- b) als alternativer Pflichtgegenstand: sozial- und wirtschaftskundlicher Studienbereich oder naturkundlicher Studienbereich oder lebens- und berufskundlicher Studienbereich;
- c) als Pflichtgegenstand die den in lit. a und b genannten alternativen Pflichtgegenständen entsprechende Fachdidaktik.

§ 121. Aufnahmuvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Pädagogische Akademie ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule. Ferner ist die körperliche Eignung für die Ausbildung an der Pädagogischen Akademie nachzuweisen.

§ 122. Lehramtsprüfung

Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien schließt entsprechend dem Studiengang mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen, für Hauptschulen, für Sonderschulen oder für Polytechnische Lehrgänge ab. Die Lehramtsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, deren Vorsitzender vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen ist.

§ 123. Lehrer

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern an einer Pädagogischen Akademie neben dem Studiengang für das Lehramt an Volksschulen ein Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen geführt wird, ist für den zuletzt genannten Studiengang ein Abteilungsvorstand zu bestellen; dieser Abteilungsvorstand kann auch mit der Betreuung eines Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen an der betreffenden Pädagogischen Akademie betraut werden. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule mit mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe und eine Übungshauptschule mit zwei Klassenzügen gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungshauptschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen; im Falle der Führung einer Übungssonderschule ist auch für diese ein eigener Abteilungsvorstand zu bestellen, sofern sie mit mindestens acht Klassen geführt wird.

(2) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauf-

tragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

(3) Der Unterricht in den Klassen der Übungsvolksschule und der Übungsonderschule mit der Volksschule vergleichbarer Organisationsform ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Der Unterricht in den Klassen der Übungshauptschule und der Übungsonderschule mit der Hauptschule vergleichbarer Organisationsform ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(4) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.“

16. § 124 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) An jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Pädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreivorschlägen für die Bestellung des Leiters, der Abteilungsvorstände und der Lehrer der Pädagogischen Akademie sowie die Beratung des Leiters obliegen.“

17. § 127 hat zu lauten:

„§ 127. Lehrer

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes ist ein gemeinsamer Leiter zu bestellen; sofern der gemeinsame Leiter des Pädagogischen und Berufspädagogischen Institutes vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im allgemeinbildenden Schulwesen war, kann in Unterordnung unter diesen Leiter ein Abteilungsvorstand für den Bereich des Berufspädagogischen Institutes, sofern der gemeinsame Leiter vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im berufsbildenden Schulwesen war, kann in Unterordnung unter diesen Leiter ein Abteilungsvorstand für den Bereich des Pädagogischen Institutes bestellt werden.

(2) Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.“

18. Im § 131 b hat jeweils an die Stelle der Wendung „1976/77“ die Wendung „1979/80“, an die Stelle der Wendung „1979/80“ die Wendung „1982/83“ und an die Stelle der Wendung „1980/81“ die Wendung „1983/84“ zu treten.

19. Im Einleitungssatz des § 131 c hat an die Stelle der Wendung „bis 1975/76“ die Wendung „bis 1979/80“ zu treten.

20. § 133 hat zu lauten:

„§ 133. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bun-

des fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen auf Grund der §§ 8 a Abs. 2 und 43 Abs. 2 und von Verordnungen auf Grund der §§ 57, 71, 92, 100 und 108, soweit diese den § 43 Abs. 2 anwendbar erklären, und von Verordnungen auf Grund des § 119 Abs. 5, 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.“

Artikel II

§ 1. Änderung des Zeitraumes für Schulversuche zur Schulreform

Artikel II § 10 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, hat zu lauten:

„§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1971/72 bis 1979/80, die Schulversuche gemäß § 7 jedoch nur bis 1975/76 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

§ 2. Schulversuche zur Sonderschule

(1) Im Rahmen der allgemeinbildenden Pflichtschulen sind Schulversuche zur differenzierten Sonderschule (Abs. 2) und zur integrierten Grundschule (Abs. 3) durchzuführen.

(2) In den Sonderschulen ist die Zusammenfassung von Schülern in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Schülern mehrerer Parallelklassen oder nächsthöheren und nächstniedrigeren Stufen zu erproben (differenzierte Sonderschule).

(3) In der Grundschule ist der teilweise gemeinsame Unterricht von schulreifen und sonderschulbedürftigen Kindern zu erproben (integrierte Grundschule).

(4) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 können in den Schuljahren 1976/77 bis 1979/80 begonnen werden.

(5) Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 dürfen in nicht mehr Schulen durchgeführt werden, als 10% der Sonderschulen des betreffenden Bundeslandes entspricht.

(6) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne der vorstehenden Absätze die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschu-

len berührt, ist für die Durchführung des Schulversuches das Bestehen einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland Voraussetzung.

(7) (Grundsatzbestimmung.) In den Ausführungsgesetzen der Länder ist die Durchführung von Schulversuchen vorzusehen, durch die Schulversuche im Sinne der Abs. 1 bis 3 ermöglicht werden, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird. Ferner haben die Ausführungsgesetze die zuständigen Behörden zu ermächtigen, die für die Durchführung von Schulversuchen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund zu treffen, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt wird.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

- a) Gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung zu den Artikeln I Z. 2 und II § 2 Abs. 7 mit dem Tage der Kundmachung; die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1976 in Kraft zu setzen;
- b) für die Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit dem Tage der Kundmachung, wobei diese Verordnungen frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen;
- c) Artikel I Z. 15, soweit sie die Regelung der Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, für das Lehramt an Sonderschulen und für das Lehramt an Polytechnischen Lehrgängen zum Gegenstand hat, hinsichtlich des dritten und vierten Semesters mit 1. September 1977, hinsichtlich des fünften und sechsten Semesters mit 1. September 1978;
- d) im übrigen mit 1. September 1976.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 15, soweit diese die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 119 Abs. 5, 6 und 7 betrifft, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeines

Anlaß für die Ausarbeitung des Entwurfes einer 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind vor allem Ergebnisse der Beratungen in der Schulreformkommission. Weiters ergaben sich seit der Einbringung der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle (481 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nr XIII. GP) einige Änderungswünsche.

Die Schwerpunkte des Entwurfes lassen sich wie folgt darstellen:

1. Überführung von Schulversuchen gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes an Hauptschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen mit den Schwerpunkten der sportlichen und der musischen, an allgemeinbildenden höheren Schulen auch der berufsorientierenden Ausbildung als Sonderformen dieser Schulen in die „normale“ Schulorganisation;

2. Ergänzung des Kataloges der an den allgemeinbildenden höheren Schulen zu führenden Pflichtgegenstände durch Einfügung des Gegenstandes „Politische Bildung“; Umbenennung der im Bereich des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens als Pflichtgegenstand geführten „Staatsbürgerkunde“ in „Politische Bildung“;

3. Neugestaltung des Abschnittes über die Pädagogischen Akademien (u. a. Erweiterung der Aufgabe, Institutionalisierung der bisher als Schulversuch geführten sechssemestrigen Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen);

4. Verlängerung des Zeitraumes, für den die Führung einer 13. Schulstufe (9. Klasse an den allgemeinbildenden höheren Schulen) ausgesetzt wird;

5. Verlängerung des Zeitraumes, für den die Aufnahmeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen ausgesetzt wird;

6. Verlängerung des Versuchszeitraumes für die in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuche.

Bemerkt wird, daß gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG ein dem vorliegenden Entwurf entspre-

chendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im einzelnen

Zu Z. 1 und 2:

Derzeit werden einige Hauptschulen mit sportlichem Schwerpunkt als Schulversuch gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes geführt. Das positive Ergebnis dieser Schulversuche hat die Schulreformkommission zu der Empfehlung veranlaßt, diese Organisationsform der Hauptschule, die eine verstärkte sportliche Ausbildung und eine Umschichtung in den anderen Unterrichtsgegenständen beinhaltet, als Sonderform in das II. Hauptstück des Schulorganisationsgesetzes einzubauen. Darüber hinaus wurde im Begutachtungsverfahren die Ermöglichung der Führung einer Sonderform mit musischem Schwerpunkt verlangt. Diesen Wünschen tragen die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der §§ 16 und 19 des Schulorganisationsgesetzes Rechnung. Bei der Formulierung des neuen § 19 wurde auf die in der Regierungsvorlage für die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgeschlagene Neufassung der Bestimmungen betreffend die Organisationsformen der Hauptschule Bedacht genommen.

Zu Z. 3 und 4 lit. b:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der Z. 22 der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Ergänzend hiezu werden durch § 37 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 5 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes — entsprechend den Zn. 1 und 2 (für die Hauptschule) — im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen Sonderformen mit Ausbildungsschwerpunkten vorgesehen, wobei außer der musischen oder der sportlichen Ausbildung auch die Berufsorientierung besonders berücksichtigt werden können soll.

Zu Z. 4 lit. a:

Diese Bestimmung sieht die Verankerung der „Politischen Bildung“ im Katalog der als Pflichtgegenstände an den im § 36 genannten Formen der

allgemeinbildenden höheren Schulen zu führenden Gegenstände vor. Derzeit wird im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen in der 8. Klasse eine Arbeitsgemeinschaft „Geschichte und Sozialkunde — Geographie und Wirtschaftskunde“ geführt. Die in Aussicht genommene Umbenennung und gleichzeitige Aufwertung in Form der Einführung als Pflichtgegenstand soll einer Entwicklung Rechnung tragen, die in diesem Gegenstandsbereich unverkennbar eingetreten ist. Diese Entwicklung klingt bereits im einschlägigen Lehrplan BGBl. Nr. 275/1970 an, in dem für die vorgenannte Arbeitsgemeinschaft der folgende didaktische Grundsatz festgelegt wurde: „Aus dem Zusammenwirken von Sozialkunde und Wirtschaftskunde soll eine zeitgemäße Staatsbürgerkunde entwickelt werden.“ „Zeitgemäße Staatsbürgerkunde“ aber heißt heute — auch in Einklang mit diesbezüglichen Bestrebungen des Europarates — „Politische Bildung“.

Zu Z. 5:

Die Umbenennung der öffentlichen Höheren Internatsschulen von bisher „Bundeserziehungsanstalten“ in „Höhere Internatsschulen des Bundes“, wobei die bisherige Bezeichnung als Klammersausdruck beibehalten werden soll, stellt ausschließlich eine Maßnahme der Anpassung an die Terminologie des § 45 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes dar. Dieser Vorschrift entsprechend erscheint es mit Rücksicht auf die Formulierung des § 38 des Schulorganisationsgesetzes („Höhere Internatsschulen“ und nicht „Erziehungsanstalten“) folgerichtig, die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Bezeichnung gesetzlich zu fixieren.

Zu Z. 6 bis 13:

Auf die Bemerkungen „Zu Z. 4 lit. a“ wird verwiesen. In Ergänzung dazu sei angemerkt, daß die in allen Bereichen des berufsbildenden Schulwesens seit geraumer Zeit laufenden Lehrplanerneuerungsarbeiten dahin tendieren, die (formalistische) Staatsbürgerkunde durch die (dynamisch verstandene) Politische Bildung abzulösen. Auch insoweit gehen die im Entwurf vorgeschlagenen Begriffsänderungen mit neueren Entwicklungen und Erkenntnissen konform.

Zu Z. 14:

Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht die Umgestaltung der derzeitigen Berufspädagogischen Lehranstalten in Berufspädagogische Akademien mit einer zwei- bis viersemestrigen Ausbildung vor. Entsprechend der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen sechssemestrigen Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen (s. Z. 15, § 119 Abs. 1),

soll künftig auch die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien durch sechs Semester erfolgen können. Ferner wäre die Gliederung der Studienveranstaltungen auf die für die Pädagogischen Akademien vorgesehene (s. Z. 15, § 119 Abs. 2) abzustimmen.

Zu Z. 15 und 16:

Artikel II § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, schreibt die Einrichtung von sechssemestrigen Ausbildungsgängen für das Lehramt an Hauptschulen, an Polytechnischen Lehrgängen und an Sonderschulen im Rahmen der Pädagogischen Akademien vor. Dieser Schulversuch, der ab Herbst 1974 an allen Pädagogischen Akademien durchgeführt wird, brachte eine Verbesserung der Ausbildung dieser Lehramtskandidaten. Die Schulreformkommission hat daher empfohlen, diese Ausbildung nach Ablauf des Schulversuchszeitraumes als normale Form der Ausbildung zum Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge vorzusehen. Daneben soll jedoch weiterhin für die bereits im Dienst befindlichen Lehrer die Ablegung der diesbezüglichen Lehrbefähigungsprüfung nach Vorbereitung im Rahmen der Pädagogischen Institute möglich bleiben.

Die Durchführung der genannten Empfehlungen bedingt eine Novellierung der §§ 118 bis 124 des Schulorganisationsgesetzes. Bei der Neufassung dieser Bestimmungen wurden die Erfahrungen aus den Schulversuchen berücksichtigt und auf Bestimmungen Bedacht genommen, die bereits in der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthalten sind.

Zu Z. 17:

Die Erfordernisse der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Lehrer an berufsbildenden Schulen sind sehr unterschiedlich. Dementsprechend bestehen auch verschiedene Lehrgänge. Wenn auch aus verwaltungsmäßigen Zweckmäßigkeitserwägungen Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute gemeinsam geführt werden können, so darf doch das fachliche Moment nicht außer Betracht bleiben. In diesem Sinne wird vorgesehen, dem gemeinsamen Leiter, sofern er vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im allgemeinbildenden Schulwesen war, einen Abteilungsvorstand für den Bereich des Berufspädagogischen Institutes und umgekehrt, sofern er vor seiner Bestellung zum Leiter Lehrer im berufsbildenden Schulwesen war, einen Abteilungsvorstand für den Bereich des Pädagogischen Institutes beizugeben.

Zu Z. 18 und 19:

Das von der Schulreformkommission empfohlene Schulversuchsprogramm, das in der 4. Schul-

organisationsgesetz-Novelle seine gesetzliche Verankerung erfahren hat, umfaßt auch Schulversuche zur Neugestaltung der allgemeinbildenden höheren Schulen, insbesondere ihrer Oberstufe (s. Art. II § 6 leg. cit.). Im Hinblick auf die vorgeschlagene Verlängerung des für die Durchführung dieser Schulversuche vorgesehenen Zeitraumes (s. Art. II § 1 des vorliegenden Entwurfes) ergibt sich die Notwendigkeit, auch die Zeiträume, während deren die Führung der 9. Klasse und die Ablegung einer Aufnahmeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen ausgesetzt werden, zu verlängern. Erst nach Ablauf der Schulversuchsperiode wird zu beurteilen sein, welche Dauer die allgemeinbildenden höheren Schulen haben sollen und ob in Hinkunft endgültig auf die Aufnahmeprüfung als Zugangsvoraussetzung zu diesen Schulen verzichtet werden soll.

Zu Z. 20:

Die Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht in Art. I Z. 79 eine Änderung des § 133 (Vollziehungsklausel) des Schulorganisationsgesetzes vor, wobei bezüglich des im Entwurf für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgeschlagenen § 119 Abs. 4 und 5 eine Mitvollziehungskompetenz des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist. Nach der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll § 119 des Schulorganisationsgesetzes einer weiteren Änderung unterzogen werden. Auf diesen Umstand muß die Vollziehungsklausel Bedacht nehmen; im übrigen entspricht sie dem Art. I Z. 79 der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Artikel II:

Zu § 1:

Die Schulreformkommission hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 1974 die Empfehlung ausgesprochen, den Schulversuchen hinsichtlich der Vorschulklassen, der fremdsprachlichen Vorschulung (Erprobung einer lebenden Fremdsprache in der dritten und vierten Stufe der Grundschule) und der Pädagogischen Akademien (siehe § 2, § 3 Abs. 1 und § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) nach Ablauf des in dem zitierten Gesetz vorgesehenen Schulversuchszeitraumes (gemäß § 10 können die genannten Versuche letztmalig im Schuljahr 1975/76 begonnen werden) den Versuchscharakter zu nehmen und sie in den „Normalbestand“ des Schulorganisationsrechtes überzuführen. Der Zeitraum für die übrigen durch die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle eingeführten Schulversuche solle hingegen nach Auffassung der Schulreformkommission verlängert werden, da die bisher vor-

liegenden Ergebnisse für eine sichere Beurteilung und Entscheidung noch nicht ausreichen. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens scheinen jedoch auch die Probleme, die die Schulversuche betreffend die Führung von Vorschulklassen und betreffend die fremdsprachliche Vorschulung aufwerfen, noch nicht in einer Weise gelöst zu sein, die eine definitive Einführung vertretbar erscheinen lassen. Es ist daher geboten, auch den diesbezüglichen Versuchszeitraum zu verlängern. Keine Verlängerung erfährt lediglich der auf die Schulversuche an den Pädagogischen Akademien Bezug habende Versuchszeitraum, sodaß ab 1. September 1976 die sechsemestrigen Studiengänge für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen in den schulorganisationsrechtlichen „Normalbestand“ übernommen werden sollen (vgl. Art. I Zn. 15 und 16 des Entwurfes).

Zu § 2:

Artikel II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sieht Schulversuche zur Schulreform im gesamten Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Ausnahme der Sonderschulen vor.

Es bestehen jedoch auch im Sonderschulwesen Probleme, deren Lösung durch eine weitergehende Organisationsänderung versucht werden sollte. Es handelt sich dabei um die Einreihung von Sonderschülern in Leistungsgruppen im Rahmen der Sonderschule, da gerade in diesem Bereich die Kinder entsprechend ihren persönlichen Eigenschaften gefördert werden müssen. Bei der derzeitigen straffen Organisationsform der Sonderschule ist dies jedoch nur zum Teil möglich. Aus diesem Grunde soll das Modell einer differenzierten Sonderschule versucht werden.

Weiters ergibt sich bei den Sonderschülern oftmals das Problem der Isolierung von den Schülern der Normalschule. Dies wirkt sich oft im späteren Leben nachteilig aus. Aus diesem Grunde sollen die Möglichkeiten einer Einbindung der Sonderschüler in die normalen Schulformen versucht werden. Ein derartiger Versuch darf jedoch nur schrittweise in Angriff genommen werden, sodaß dieser Versuch auf die Grundschule beschränkt bleiben müßte. Daher wäre das Modell einer integrierten Grundschule zu versuchen.

Zu Artikel III:

Abs. 1 enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten, wobei die aus dem Schulversuchsbereich in den schulorganisationsrechtlichen „Normalbestand“ übernommenen Studiengänge an den Pädagogischen Akademien entsprechend dem Auslaufen der diesbezüglichen Schulversuche in Kraft treten sollen. Die Abs. 2 und 3 enthalten die Vollziehungsklausel.

Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich des durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz zu erwartenden Mehraufwandes ist festzustellen:

Berufspädagogische Akademie: Gegenüber der Umwandlung der Berufspädagogischen Lehranstalt in die Berufspädagogische Akademie, die bereits durch die Regierungsvorlage für eine 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehen ist, ergibt sich nur durch die nach dem vorliegenden Entwurf mögliche Erweiterung von vier auf sechs Semester (ab 1978/79) ein Mehraufwand. Dieser kann mit zirka 1.000.000 S angenommen werden.

Pädagogische Akademie: Auf Grund des Art. II § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird ab dem Studienjahr 1974/75 im Rahmen der Schulversuche zur Schulreform an allen Pädagogischen Akademien auch die sechssemestrige Hauptschullehrerausbildung durchgeführt. Dazu kommt, daß dem Bund auch für die bisherige Form der Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge Kosten erwachsen sind (Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Instituten, Beurlaubung gem. § 42 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, i. d. F. BGBl. Nr. 171/1966). Durch die Über-

führung der Schulversuche gem. Art. II § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle in den „Normalbestand“ des Schulorganisationsrechtes ist daher kein wesentlicher Mehraufwand verbunden. Ob und allenfalls in welchem Ausmaß sich durch die Ausbildung für das Lehramt an Hauptschulen, an Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen gehaltsmäßige Änderungen ergeben werden, läßt sich derzeit noch nicht feststellen.

Nach dem Auslaufen der im § 131 b vorgesehenen Beschränkung des Zeitraumes der Aussetzung der 9. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen werden in diesem Bereich Mehrkosten entstehen. Daher ergeben sich durch die Verlängerung dieses Zeitraumes Einsparungen.

Inwieweit durch die Verlängerung des in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulversuchszeitraumes Mehrkosten entstehen, kann nicht berechnet werden, da dem Schulversuchsaufwand, der bereits derzeit gegeben ist, jene Kosten gegenübergestellt werden müßten, die nach dem Auslaufen der Schulversuche für allfällige Änderungen der Schulorganisation erforderlich sind.

Die Schulversuche zur Sonderschule werden keinen ins Gewicht fallenden Mehraufwand mit sich bringen.

Im übrigen ist kein Mehraufwand zu erwarten.